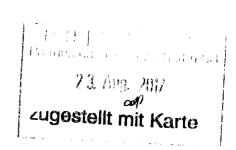
Az.: 4 O 87/17





Landgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin
gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Loh, Leipziger Platz 7, 10117 Berlin

hat das Landgericht Potsdam - 4. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Königsmann als Vorsitzende, die Richterin am Landgericht Schulz und den Richter am Landgericht Dr. Brand aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.08.2017 für Recht erkannt:

4 O 87/17 - Seite 2 -

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
- 3. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung des Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten unter dem Gesichtspunkt der Staatshaftung um einen Schadensersatzanspruch im Zusammenhang mit der Erhebung eines Beitrags für die Herstellung einer öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.

Dieses verfügte vor dem 1.01.2000 über einen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung und unterlag danach der zu dieser Zeit durch unwirksame Satzung des Beklagten geregelten Beitragspflicht (§§ 2 I, 8 IV S. 3 Brandenburgisches Kommunalabgabengesetz - KAG -)

Die für das Entstehen dieser Beitragspflicht maßgebliche Bestimmung des § 8 VII S. 2 KAG in der bis zum 31.01.2004 geltenden Fassung (KAG a.F.) lautete:

Wird ein Anschlussbeitrag nach Absatz 4 erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

Nach § 12 I Nr. 2 lit. b., Nr. 4 lit b. KAG i. V. m. §§ 47, 169 II S. 1 Nr. 2, 170 I AO beträgt die Festsetzungsfrist für die Beitragspflicht vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entstanden ist; mit Ablauf dieser Frist ist die Beitragspflicht verjährt und erloschen.

Nach der Rechtsprechung des OVG Brandenburg zu § 8 VII S. 2 KAG a.F. war entscheidend <u>fürden Zeitpunkt</u> der Entstehung der Beitragspflicht das Inkrafttreten der ersten Beitragssatzung mit formellem Geltungsanspruch unabhängig davon, ob diese Satzung wirksam war (vgl. Urteil vom 8.06.2000 - 2 D 29/98.NE -, zitiert nach juris Rn. 43 ff.). Bedeutung hatte diese Auslegung von § 8 VII S. 2 KAG a. F. für die Fälle, in denen aufgrund der Unwirksamkeit der Satzung die

4.0 87/17 - Seite 3 -

Beitragspflicht zunächst nicht entstanden war (die Wirksamkeit der Satzung war auch nach der vorgenannten Rechtsprechung stets Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht), sondern erst infolge einer späteren wirksamen Satzung. Wenn diese wirksame Satzung später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres in Kraft trat, in dem die erste (unwirksame) Satzung mit formellem Geltungsanspruch in Kraft getreten war, so war mit der Entstehung der Beitragspflicht - wegen der Maßgeblichkeit des ersten "Satzungsversuchs" für den Zeitpunkt ihrer Entstehung - zugleich die Festsetzungsverjährung eingetreten.

Um dieser Auslegung von § 8 VII S. 2 KAG a. F. durch das Oberverwaltungsgericht Brandenburg - und dem damit einhergehenden Eintritt der Festsetzungsverjährung in einer Vielzahl von Fällen - den Boden zu entziehen, wurde § 8 VII S. 2 KAG durch Gesetz vom 17.12.2003 in Gestalt der Einfügung des Wortes "rechtswirksamen" geändert und lautet seit dem 1.02.2004 (KAG n.F.) nunmehr:

Wird ein Anschlussbeitrag nach Absatz 4 erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der rechtswirksamen Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

In der Folgezeit erachteten die Verwaltungsgerichte des Landes Brandenburg, das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wie auch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg die Regelung des § 8 VII S. 2 KAG n. F. als rechtmäßig und verfassungsgemäß. Insbesondere sei mit deren Anwendung ein Verstoß gegen das Verbot echter Rückwirkung dann nicht verbunden, wenn bis zum Inkrafttreten von § 8 VII S. 2 KAG n. F. gemessen an der oben angeführten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Brandenburg mangels wirksamer Satzung und Entstehung einer Beitragspflicht die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten sein konnte (vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 21.09.2012 - VfGBbg 46/11 -, zitiert nach juris Rn. 74 ff.).

Mit Bescheid vom 29.05.2012 auf der Grundlage seiner Trinkwasseranschlussbeitragssatzung (TWABS) vom 18.10.2010 - ersetzt durch die sich Rückwirkung zum 1.01.2011 beimessende TWABS vom 27.11.2012 - verpflichtete der Beklagte die Klägerin zur Zahlung eines Beitrages für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage in Höhe von 2.592,75 Euro (Anlage K 1). Der Beklagte machte in der genannten Satzung (§§ 2 II, 7) von der Regelung des § 8 IVa KAG Gebrauch und legte für Grundstücke, die bereits am 3.10.1990 bebaut und an eine Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen waren (sog. Altanschließergrundstücke) niedrigere Beitragssätze fest als für nach dem 3.10.1990 angeschlossene Grundstücke. Bei dem Grundstück der Klägerin handelt es sich um ein Altanschließergrundstück.

Die Klägerin zahlte den in dem Bescheid festgesetzten Betrag an den Beklagten unter Vorbehalt und legte gegen den Bescheid Widerspruch ein; dieser wurde mit Widerspruchsbescheid vom 31.03.2014 zurückgewiesen (Anlage K 2). Klage gegen die Bescheide vor dem Verwaltungsgericht erhob die Klägerin nicht.

Mit Beschluss 12.11.2015 erklärte vom eine Kammer des Senats des 1. Bundesverfassungsgerichts in Verfassungsbeschwerdeverfahren, die zur Zahlung von Anschlussbeiträgen herangezogene Beschwerdeführer gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen angestrengt hatten, die Anwendung von § 8 VII S. 2 KAG n. F. in den Fällen wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot für verfassungswidrig, in denen Beiträge nach § 8 VII S. 2 KAG a. F. in seiner Auslegung durch das Oberverwaltungsgericht Brandenburg nicht mehr hätten erhoben werden können, weil mit dem Entstehen einer Beitragspflicht infolge (rückwirkenden) Inkrafttretens einer wirksamen Satzung zugleich die Festsetzungsverjährung eingetreten und die Beitragspflicht erloschen wäre (1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14, zitiert nach juris Rn. 43 ff.).

Vor diesem Hintergrund beauftragte die Klägerin seinen Prozessbevollmächtigten mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und forderte über diesen den Beklagten zur Aufhebung des Bescheides vom 29.05.2012 auf. Der Beklagte lehnte dies unter Hinweis auf die Rechtskraft des Bescheides ab; der hiergegen gerichtete Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos. Sodann erhob die Klägerin eine noch anhängige Klage vor dem Verwaltungsgericht Potsdam.

Mit Anwaltsschreiben vom 16.12.2016 machte die Klägerin gegenüber dem Beklagten Schadensersatz nach dem - in den Ländern Brandenburg und Thüringen als Landesrecht fortgeltenden - Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik (Staatshaftungsgesetz bzw. StHG) geltend und verlangte insoweit unter Fristsetzung bis zum 16.01.2017 die Rückzahlung der gegen sie festgesetzten Kosten über 2.592,75 Euro nebst Zinsen sowie die Erstattung der durch die Einschaltung ihres Prozessbevollmächtigten entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 382,59 Euro (1,5 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 2.592,75 Euro zuzüglich 20,00 Euro Postpauschale und 19 % Umsatzsteuer).

Die Klägerin ist der Auffassung, sie habe gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 1 | StHG gerichtet auf Zahlung des von ihr an den Beklagten auf den Bescheid vom 29.05.2012 hin geleisteten Betrages über 2.592,75 Euro sowie auf Erstattung ihrer

vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Der Bescheid sei in Ausübung staatlicher Tätigkeit ergangen und nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts objektiv rechtswidrig; allein hierauf komme es nach § 1 | StHG an, nicht hingegen auf ein Handlungsunrecht oder Verschulden des Beklagten bzw. seiner zuständigen Mitarbeiter.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

- 1. an sie 2.592,75 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.07.2012 zu zahlen.
- 2. an sie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 382,59 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.01.2017 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, § 1 I StHG sei bereits nicht anwendbar. Die Norm begründe wie das richterrechtliche Institut des enteignungsgleichen Eingriffs eine verschuldensunabhängige Unrechtshaftung. Dieses Institut gelte jedoch nicht für Schäden, die infolge legislativen Unrechts in Gestalt eines verfassungswidrigen formellen Gesetzes entstanden seien. § 1 | StHG sei wie der verschuldensunabhängig Schadensersatz gewährende § 39 l lit. b OBG NW eine spezialgesetzliche Ausprägung des enteignungsgleichen Eingriffs und verdränge in seinem Anwendungsbereich dieses allgemeine Haftungsinstitut (vgl. BGH, Beschluss vom 19.12.1995 - III ZR 190/94 -, zitiert nach juris Rn. 12). Zu § 39 I lit. b OBG NW habe der Bundesgerichtshof entschieden, ohne ausdrückliche Regelung im Gesetz oder sonstige Anhaltspunkte für einen entsprechenden Willen des Gesetzgebers könne nicht davon ausgegangen werden, diese Norm erstrecke sich auch auf Fälle, in denen der Schaden auf legislativem Unrecht beruhe (BGH, Urteil vom 16.04.2015 - III ZR 204/13 -, zitiert nach juris Rn. 30 ff.). Nach diesem Maßstab komme auch nach § 1 I StHG eine Haftung für - zutreffend angewandte - verfassungswidrige formelle Gesetze nicht in Betracht. Um einen solchen Fall handele es sich hier, weil er lediglich - und für sich betrachtet ordnungsgemäß - § 8 VII S. 2 KAG n. F. in der vom Gesetzgeber gewollten und für ihn verbindlichen Auslegung der Instanz-Verwaltungsgerichte, des Bundesverwaltungsgerichts und des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg auf einen Sachverhalt angewendet habe, bei dem die Norm nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 eine unzulässige echte Rückwirkung entfalte.

Darüber hinaus sei ein Schadensersatzanspruch aus § 1 I StHG nach dem analog

4 O 87/17 - Seite 6 -

anzuwendenden § 79 | BVerfGG ausgeschlossen. Nach dieser Norm blieben die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen - hier: der Bescheid vom 29.05.2012 -, die auf einer nach § 78 BVerfGG für nichtig erklärten Norm beruhten, unberührt; der Nichtigkeit einer Norm stehe die hier einschlägige Verfassungswidrigkeit ihrer Auslegung gleich. § 79 | BVerfGG sei nach § 93c | S. 2 BVerfGG auch auf Kammerentscheidungen anwendbar; diese seien hinsichtlich ihrer Rechtskraft, der Bindungswirkung (§ 31 | BVerfGG) und ihres Inhalts (§ 95 BVerfGG) den Senatsentscheidungen gleichgestellt. § 79 | S. 4 BVerfGG sei nicht auf bereicherungsrechtliche Ansprüche beschränkt, sondern schließe umfassend alle Arten von Ansprüchen wie etwa Amtsund Staatshaftungsansprüche aus, welche die Fortbestandsgarantie aus § 79 | S. 1 BVerfGG konterkarierten.

Sollte das Staatshaftungsgesetz anwendbar sein, so scheiterte ein Anspruch der Klägerin daran, dass sie schuldhaft entgegen § 2 StHG keine Maßnahmen zur Schadensabwehr ergriffen, i. e. gegen den Bescheid vom 29.05.2012 keine Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben habe. Hierzu habe nicht nur wegen der verfassungsrechtlichen Frage, ob § 8 VII KAG n. F. gegen das Rückwirkungsverbot verstoße, Anlass bestanden, sondern auch aus einfachrechtlichen Gründen. So habe er mit der - auch von verfassungsrechtlicher Kritik begleiteten - Aufstellung gespaltener Beitragssätze für alt- und neuangeschlossene Grundstückseigentümer auf der Grundlage des erst 2009 eingeführten § 8 IVa KAG quasi juristisches Neuland betreten; erstmals im Juni 2015 sei (noch nicht rechtskräftig) die Wirksamkeit einer auf § 8 IVa KAG beruhenden Beitragsatzung festgestellt worden. Die Klägerin habe also auch aus diesem Grunde mit einem Erfolg einer Klage gegen den Beitragsbescheid vom 29.05.2012 rechnen dürfen. Eine solche Klage hätte den Schadenseintritt auch verhindert, weil nach Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 sämtliche dieselbe Konstellation betreffenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren, an denen er beteiligt gewesen sei, durch übereinstimmende Erledigterklärung unstreitig beendet worden seien und er anschließend die festgesetzten und an ihn gezahlten Anschlussbeiträge an die jeweiligen Kläger erstattet habe.

Einem Anspruch aus § 839 I S. 1 BGB i. V. m. Art. 34 GG stehe gleichfalls entgegen, dass die Klägerin keinen Primärrechtsschutz angestrengt habe (§ 839 III BGB). Zudem fehle es an seinem Verschulden, weil die uneingeschränkte Anwendung von § 8 VII KAG n. F. durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts Brandenburg bei Erlass des Bescheides verbindlich geklärt gewesen und erst durch die später ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für teilweise verfassungswidrig erklärt worden sei.

Schließlich betrüge - eine Haftung dem Grunde nach unterstellt - unter dem Gesichtspunkt

- Seite 7 -

rechtmäßigen Alternativverhaltens der der Klägerin entstandene Schaden lediglich 1.741,34 Euro; denn wenn gegenüber der Klägerin der Bescheid vom 29.05.2012 nicht ergangen bzw. aufgehoben worden wäre, hätte sie im Zeitraum 2012 bis 2015 um 851,41 Euro höhere Trinkwassergebühren zahlen müssen. Für den diesbezüglichen Vortrag des Beklagten wird auf die Seiten 4 bis 12 des Schriftsatzes vom 24.07.2017 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die - auch mit Blick auf §§ 5, 6a StHG - zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Schadensersatzanspruch auf Zahlung eines Betrages in der Höhe, wie er mit dem Bescheid vom 29.05.2012 gegen sie festgesetzt wurde (2.592,75 Euro) und auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten.

1.

Ein solcher Anspruch besteht nicht nach § 1 l StHG, weil das Staatshaftungsgesetz bereits nicht einschlägig ist.

a. Da das Staatshaftungsgesetz eine spezialgesetzliche Ausprägung der richterrechtlich entwickelten Grundsätze des enteignungsgleichen Eingriffs ist (vgl. BGH, Beschluss vom 19.12.1995 - III ZR 190/94 -, a. a. O.), teilt es mit diesem Institut auch die Grenzen seiner Anwendbarkeit insofern, dass es Fälle, in denen der Schaden allein auf legislatives Unrecht zurückzuführen ist, grundsätzlich nicht bzw. nur dann erfasst, wenn das Gesetz selbst oder andere Umstände den eindeutigen Willen des Gesetzgebers erkennen lassen, eine solche Haftung begründen zu wollen (vgl. BGH, Urteil vom 16.04.2015 - III ZR 204/13 -, a. a. O. zu § 39 lit. b. OBG NW unter Hinweis auf die haushalterischen Folgen einer Haftung für Gesetzesunrecht als dem Grund für diese Art "Parlamentsvorbehalt"). Hierfür ergeben sich aus dem Staatshaftungsgesetz keinerlei Anhaltspunkte. Im Gegenteil stellt die Haftungsnorm des § 1 l StHG das Handeln der Mitarbeiter staatlicher Organe ("in Ausübung staatlicher Tätigkeit …") in den Vordergrund. Gerade und unmittelbar dieses Handeln muss rechtswidrig sein und den Schaden verursacht haben, um die staatliche Haftung auszulösen. Diese knüpft also allein an administratives Handlungsunrecht an und nicht an jedweden Unrechtszustand, wie er insbesondere auf dem Vollzug verfassungswidriger Gesetze beruhen kann.

Vorliegend handelt es sich um einen Fall, bei dem der Zustand materiellen objektiven Unrechts -

4 O 87/17 - Seite 8 -

der Bescheid vom 29.05.2012 - allein der Verfassungswidrigkeit einer Norm bezogen auf bestimmte Fallgruppen zuzuschreiben ist, so dass sich der (rein technische) Normvollzug nicht als administratives Handlungsunrecht im Sinne von § 1 | StHG darstellt. Der Gesetzgeber hat mit § 8 VII S. 2 KAG n. F. für das Entstehen der Beitragspflicht auf das Inkrafttreten einer "wirksamen" Satzung abgestellt und damit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Brandenburg zur vorherigen Rechtslage, der zufolge es für den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht auf der ersten (unwirksamen) Satzung mit formellem Geltungsanspruch ("Satzungsversuch") ankam, ganz bewusst die grammatikalische Grundlage entzogen; denn wenn nach der Neufassung des Gesetzes ausdrücklich allein eine wirksame Satzung Rechtswirkungen entfalten kann, so lässt dessen Wortlaut keinen Raum mehr für die Auslegung des Oberverwaltungsgerichts Brandenburg, dass zu unterscheiden sei, zwischen der Entstehung der Beitragspflicht (durch eine wirksame Satzung) und dem Zeitpunkt der Entstehung (der erste "Satzungsversuch"). § 8 VII S. 2 KAG n. F. differenziert für die Anschlussbeitragspflicht nach § 8 IV S. 3 KAG die zu regelnden Sachverhalte auch nicht im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 danach, ob nach der alten Fassung des Gesetzes in der Auslegung durch das Oberverwaltungsgericht Brandenburg Anschlussbeiträge noch hätten erhoben werden können oder mit ihrem Entstehen durch eine wirksame Satzung der Festsetzungsverjährung unterlegen hätten und erloschen wären. Dementsprechend waren die zur Normverwerfung nicht befugten (vgl. Art. 100 | GG) - Zweckverbände wie der Beklagte gehalten, (wirksame) Anschlussbeitragssatzungen zu erlassen und auf deren Grundlage sämtliche Grundstückseigentümer bescheidmäßig zur Beitragszahlung heranzuziehen, bei denen dies mangels wirksamer Satzung bisher nicht erfolgt war. Da in der weiteren Entwicklung nach Inkrafttreten des § 8 VII S. 2 KAG n. F. die Fachgerichte dessen uneingeschränkte Anwendbarkeit bestätigt und keine differenziert zu behandelnden Fallgruppen herausgearbeitet hatten, blieb es bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beim rein technischen Vollzug der Norm; dem Beklagten kann demnach kein administratives Unrecht dergestalt vorgeworfen werden, er habe bei Auslegung und Anwendung von § 8 VII S. 1 KAG n. F. von ihm zu beachtende Maß- und Vorgaben der Verwaltungsgerichte missachtet.

b. Auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzwecks der Norm ist die Anwendbarkeit des Staatshaftungsgesetzes im Streitfall zu verneinen. Der Kläger begehrt die faktische Rückabwicklung eines Verwaltungsaktes in Gestalt eines Beitragsbescheides durch Rückzahlung des hierin festgesetzten Betrages, mithin einen Zustand, der typischerweise durch eine unmittelbar gegen den Bescheid gerichtete Klage vor dem Verwaltungsgericht herbeigeführt wird.

4 O 87/17 - Seite 9 -

Das Staatshaftungsgesetz dient indes nicht der Beseitigung solcher Belastungen, für deren Abwehr spezieller fachgerichtlicher Primärrechtsschutz zur Verfügung steht. Dies ergibt sich aus einer Zusammenschau von § 2 und § 1 IV StHG. § 2 StHG verpflichtet den Geschädigten, zur Abwehr oder Minderung des Schadens alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, und sanktioniert einen Verstoß gegen diese Obliegenheit mit der Einschränkung oder dem Ausschluss der staatlichen Haftung. Hängt der Schaden von einer hoheitlichen Tätigkeit (wie etwa dem Erlass eines Bescheides) und deren Bestand ab, so gehört zu den nach § 2 StHG vom Geschädigten zum Zwecke der Schadensabwehr zu ergreifenden Maßnahmen zuvörderst die Inanspruchnahme der Rechtsschutzmöglichkeiten, welche der Gesetzgeber mit Blick auf die in Rede stehende hoheitliche Tätigkeit speziell geschaffen hat. Zugleich ergibt sich aus § 1 IV StHG, dass eine Haftung nach § 1 I StHG wegen (auch falscher) gerichtlicher Entscheidungen nicht in Betracht kommt; dieses Spruchrichterprivileg gilt auch und gerade für Entscheidungen, die über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln befinden und zu befinden bestimmt sind, mit der Folge, dass auch dieses an der Privilegierung teilhat.

Für diese Betrachtung keine Rolle spielen die Erfolgsaussichten des nach § 2 StHG gebotenen Primärrechtsschutzes; fehlen diese etwa vor dem zuständigen Verwaltungsgericht, kann der Betroffene seine Suche nach Primärrechtsschutz nicht einfach in die hierfür unzuständige ordentliche Gerichtsbarkeit verlegen, indem er sie mit dem Etikett der Staatshaftung versieht. Dies hätte zudem eine unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigende Schlechterstellung desjenigen Folge, der den Rechtsweg ordnungsgemäß ausschöpft und mit seinem Rechtsschutzbegehren erfolglos das zuständige Fachgericht befasst; denn dieser könnte infolge des dann eingreifenden Spruchrichterprivilegs aus § 1 IV StHG Ansprüche nach dem Staatshaftungsgesetz nicht mehr geltend machen, während der unmittelbar aus § 1 I StHG Klagende diesen Ausschlusstatbestand nicht fürchten müsste.

Der vorstehend aus §§ 1 IV, 2 I StHG abgeleitete Primat des Individual-Primärrechtsschutzes, jenseits dessen unanfechtbar gewordene hoheitliche Maßnahmen im Interesse der Rechtssicherheit Bestandsschutz genießen, steht im hier betroffenen Bereich legislativen Unrechts auch im Einklang mit grundlegenden Wertungen des Bundesgesetzgebers und des Bundesverfassungsgerichts. So bestimmt § 79 II S. 1, 4 BVerfGG, dass mit Ausnahme von Strafurteilen (insoweit gilt § 79 I BVerfGG) nicht mehr anfechtbare Entscheidungen, die auf einer gemäß § 78 BVerfGG für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt bleiben und deren bereicherungsrechtliche Rückabwicklung ausgeschlossen ist. Gemäß § 95 III S. 3 BVerfGG gilt § 79 BVerfGG auch für Verfassungsbeschwerden gegen Entscheidungen, die auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruhen, mit der Folge, dass nur derjenige, der gegen eine

Entscheidung Verfassungsbeschwerde erhoben hat, von der Nichtigerklärung des ihr zugrundeliegenden Gesetzes dergestalt profitiert, dass die Entscheidung aufgehoben wird (§ 95 II, III S. 2 BVerfGG). Unabhängig von der Frage der - über § 93c I S. 2 BVerfGG herbeigeführten oder analogen - Anwendbarkeit von § 79 II S. 2, 4 BVerfG auf stattgebende Kammerentscheidungen, liegt diesen Bestimmungen der Rechtsgedanke zu Grunde, dass unanfechtbar gewordene Akte der öffentlichen Gewalt (Verwaltungsakte Gerichtsentscheidungen), die auf verfassungswidriger Grundlage (Nichtigkeit/Unanwendbarkeit des Gesetzes oder Verfassungswidrigkeit seiner Auslegung) zustande gekommen sind, nicht rückwirkend aufgehoben und die nachteiligen Wirkungen, die in der Vergangenheit von ihnen ausgegangen sind, nicht beseitigt werden sollen; in dieser Weise sind im Interesse von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit die Rechtsfolgen der Normnichtigkeit zu begrenzen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6.12.2005 - 1 BvR 1905/02 -, zitiert nach juris Rn. 32 - 34). Diesem Anliegen liefe eine faktische Aufhebung der unanfechtbaren Hoheitsakte in Form der Rückabwicklung deren Folgen "durch die Hintertür" des Staatshaftungsgesetzes diametral zuwider.

Spiegelbildlich hierzu zeigen die Bestimmungen genannten auf, dass zum Individual-Primärrechtsschutz (im Sinne von § 2 l StHG) "in letzter Instanz" auch die Verfassungsbeschwerde gehört, wenn - wie vorliegend - die Frage der Rechtswidrigkeit einer behördlichen Entscheidung maßgeblich danach zu beurteilen ist, ob ein formelles Gesetz bzw. seine Auslegung und Anwendung auf bestimmte Sachverhalte verfassungswidrig ist oder nicht; denn dies verbindlich festzustellen ist nur die Verfassungsgerichtsbarkeit berufen. Diese Auffassung dokumentiert letztlich auch der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29.11.2011 (- 19 BV 11.1915 -, zitiert nach juris Rn. 40). Hierin stellt das Gericht zu § 79 II BVerfGG fest, gegen eine Entscheidung auf der Grundlage einer verfassungswidrigen Regelung könne sich der Betroffene nur dadurch verteidigen, dass er seine individuellen Rechtsschutzmöglichkeiten ausschöpfe; unterlasse er dies, so nutze ihm nach Rechts- oder Bestandskraft dieser Entscheidung die in einem anderen Verfahren aufgetretene Erkenntnis nichts, dass die Entscheidung auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruhe.

2.

Sollte - was nicht der Fall ist (s. zu 1.) - das Staatshaftungsgesetz anwendbar sein, so wäre der Klageanspruch nach § 2 StHG ausgeschlossen. Die Klägerin hat es unterlassen, gegen den Bescheid vom 29.05.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.03.2014 Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben und dergestalt den Schadenseintritt zu verhindern. Die

Beschreitung des Rechtswegs war ihr auch zumutbar und hatte insbesondere hinreichende Aussicht auf Erfolg. Selbst wenn Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht die Klage bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 rechtskräftig abgewiesen hätten, so hätte die Klägerin durch eine erfolgreiche Verfassungsbeschwerde die Aufhebung des Bescheids erreicht; da es hierfür vor allem auf die Verfassungswidrigkeit der Anwendung von § 8 VII S. 2 KAG n. F. auf Sachverhalte ankam, in denen nach der alten Rechtslage die Beitragspflicht wegen Eintritts der Festsetzungsverjährung erloschen wäre, wäre die Erhebung der Verfassungsbeschwerde Teil des nach § 2 StHG in Anspruch zu nehmenden Primärrechtsschutzes gewesen; auf die vorstehenden Ausführungen zu 1.b. wird zur Begründung Bezug genommen.

3.

Der Klägerin steht gegen Beklagten auch aus § 839 I S. 1 BGB i. V. m. Art 34 GG ein Anspruch auf Zahlung von 2.592,75 Euro nicht zu.

Fraglich ist insoweit bereits, ob der Beklagte mit Erlass des Beitragsbescheids vom 29.05.2012 eine Amtspflicht verletzt hat. Die gesetzliche Grundlage hierfür war (auch) § 8 VII S. 1 KAG n. F., den der Beklagte mangels eigener Verwerfungskompetenz bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 als geltendes Recht zu beachten und anzuwenden hatte. Darüber hinaus besteht die Pflicht zum Erlass rechtmäßiger Gesetze (, deren Adressat hier das Land Brandenburg ist) nur gegenüber der Allgemeinheit und nicht gegenüber dem einzelnen Gesetzesunterworfenen (vgl. Sprau, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 76. Aufl. 2017, § 839 Rn. 40), so dass dem Bescheid vom 29.05.2012 schon im Ausgangspunkt eine Amtspflichtverletzung im Sinne von § 839 I S. 1 BGB nicht zugrunde gelegen haben dürfte. Letztlich kann diese Frage jedoch dahinstehen, weil der Beklagte mit der Anwendung von § 8 VII S. 2 KAG n. F. und dem Erlass des Bescheides vom 29.05.2012 jedenfalls nicht schuldhaft (weder vorsätzlich noch fahrlässig) gegen eine Amtspflicht verstoßen hat. Mit Rücksicht auf die bis zu diesem Zeitpunkt und im weiteren bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides vom 31.03.2014 ergangene Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg und auch des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg bestand für den Beklagten keine Veranlassung, von der Verfassungswidrigkeit des § 8 VII S. 2 KAG n. F. in Bezug auf bestimmte Fallgruppen (Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot) auszugehen. Weiterhin wäre ein Anspruch der Klägerin nach § 839 III BGB ausgeschlossen, weil sie es unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels (Klage vor dem Verwaltungsgericht und ggf. Verfassungsbeschwerde) abzuwenden; jedenfalls die Verfassungsbeschwerde hätte zu einer

- Seite 12 -

Aufhebung des Bescheides vom 29.05.2012 geführt. Deren Erhebung war der Klägerin auch zumutbar; auf die vorstehenden Ausführungen zu 1.b. und 2. wird zur Begründung sinngemäß

Bezug genommen.

Eine Auseinandersetzung mit den vom Beklagten unter dem Gesichtspunkt des rechtmäßigen Alternativverhaltens vorgebrachten Einwendungen gegen die Höhe der Klageforderung erübrigt

sich.

Da die Klage mit dem Hauptanspruch unbegründet ist, kann sie auch hinsichtlich der Rechtsverfolgungskosten, die im Rahmen dessen vorgerichtlicher Durchsetzung entstanden

sind, keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I, Satz 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige

Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11 Alt. 2, 711 ZPO.

Der Gebührenstreitwert wird auf bis zu 3.000,00 Euro festgesetzt.

Königsmann Schulz Dr. Brand

Richterin am Landgericht Richter am Landgericht Richter am Landgericht

Verkündet am 16.08.2017

Czok, Justizhauptsekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle